

1

UMSATZ

Seite

1.1	Begriffe	19
1.2	Beispiele – Steuerpflichtige Umsätze	20
1.3	Was unterliegt der Umsatzsteuer?	22
1.4	Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG – Lieferungen und sonstige Leistungen	23
1.5	Steuerbefreiungen	41
1.6	Steuersätze	68
1.7	Sollbesteuerung und Istbesteuerung	80
1.8	Entgeltsminderungen	84

1.1 Begriffe

Rechtsgrundlagen der österreichischen Umsatzsteuer sind das Umsatzsteuergesetz 1994 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit lt. Abgabenänderungsgesetz 2024 und Progressionsabgeltungsgesetz 2025) und die dazu ergangenen Verordnungen des BMF.

Die USt-Richtlinien des Finanzministeriums gelten als Auslegungsbehelf. Sie behandeln Zweifelsfragen und werden jährlich aktualisiert (USt-Wartungserlässe).

Die Umsatzsteuer ist

- eine **Verbrauchsteuer** – Belastet werden der „Konsum“, also der Verbrauch aller privaten und öffentlichen Haushalte (erhaltene Warenlieferungen und Dienstleistungen), sowie der Eigenverbrauch des Unternehmers.
- eine **Objekt- bzw. Sachsteuer** – Im Gegensatz zu den Personensteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) nimmt die Umsatzsteuer auf persönliche Verhältnisse im Normalfall keine Rücksicht. Besteuert werden unternehmerische Umsätze, nicht die Person des Unternehmers.
- eine **indirekte Steuer** – Belastet wird der Endverbraucher, zur Zahlung der USt an das Finanzamt ist jedoch der leistende Unternehmer verpflichtet.
- eine **Mehrwertsteuer** – Durch den Vorsteuerabzug wird nur die „Spanne“ zwischen Erlös und eigenen Kosten, also der „Mehrwert“ (die Wertschöpfung des Unternehmens) besteuert.

Besteuert werden nur **unternehmerische** Lieferungen und Leistungen! **Umsätze von Nichtunternehmern** (z.B. Verkauf eines Fahrzeuges durch einen Privaten), von Holdinggesellschaften ohne Geschäftstätigkeit, von Hoheitsbetrieben und von Liebhabereibetrieben sind **nicht steuerbar**.

■ Bruttoentgelt

Nach mehreren Urteilen des Obersten Gerichtshofes **gilt ein vereinbarter Kaufpreis grundsätzlich als „einschließlich USt“**. Wenn im Kaufvertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Umsatzsteuer zum Kaufpreis hinzukommt, ist der **Käufer nicht verpflichtet**, neben dem vereinbarten Kaufpreis eine USt zusätzlich zu bezahlen. Das vereinbarte Entgelt für eine Warenlieferung oder Leistung gilt daher **im Normalfall als Bruttoentgelt** (inklusive aller Abgaben!). Bei der Rechnungsausstellung sollte daher immer Klarheit über den Ausweis oder Nichtausweis der Umsatzsteuer bestehen. Eine nachträgliche Belastung mit Umsatzsteuer ist ohne Zustimmung des Kunden nicht möglich.

1.2 Beispiele – Steuerpflichtige Umsätze

1.2.1 Ausgangsrechnungen — mit ausgewiesener Umsatzsteuer

AR: Lieferung vom 9.1.2025	Betrag	Buchung	
10 Computer á € 800,- + 20 % USt Gesamtbetrag	8.000,-	4020 Nettoerlöse 20 %	Haben
	1.600,-	3500 geschuldete USt 20 %	Haben
	9.600,-	2000 Forderungen	Soll
AR: Lieferung vom 5.2.2025	Betrag	Buchung	
2000 kg Mais à € 0,35 + 10 % USt Gesamtbetrag	700,-	4010 Nettoerlöse 10 %	Haben
	70,-	3501 geschuldete USt 10 %	Haben
	770,-	2000 Forderungen	Soll

■ Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen

Gem. § 11 Abs. 1 Z 1 UStG ist ein Unternehmer berechtigt, für seine steuerbaren Umsätze Rechnungen auszustellen.

Werden die Umsätze an **einen anderen Unternehmer** für dessen Unternehmen oder an eine nichtunternehmerische **juristische Person** ausgeführt, dann **muss** der Unternehmer Rechnungen ausstellen. Nach den UStR, Rz 1537 besteht auch ein Anspruch auf Ausstellung einer Rechnung, wenn der Umsatz **steuerfrei** ist bzw. wenn die Steuerschuld auf den ausländischen Leistungsempfänger übergegangen ist (§ 11 Abs. 1 Z 2 UStG). Bei Leistungen von Unternehmern aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet mit Übergang der Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 Zweiter Satz oder § 19 Abs. 1c UStG auf einen inländischen Unternehmer besteht keine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nach österreichischem UStG, ausgenommen bei einer Abrechnung mit Gutschrift (§ 11 Abs. 1a UStG). Der **ausländische Unternehmer** aus der EU ist zur Rechnungsausstellung nach den Vorschriften seines Ansässigkeitsstaates verpflichtet.

Eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht auch dann, wenn der Unternehmer steuerpflichtige Werklieferungen oder Werkleistungen **an einen Nichtunternehmer im Zusammenhang mit einem Grundstück** erbringt (z.B. Bauarbeiten, Gebäudereparaturen, Abbrucharbeiten). Die Rechnungsausstellung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Leistung erfolgen.

■ Einfuhr-Versandhandelsumsätze

Die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht auch bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen gem. § 3 Abs. 8a UStG. Anspruch auf Ausstellung einer solchen Rechnung hat auch der Nichtunternehmer.

Wird die Sonderregelung des § 25b UStG in Anspruch genommen (Versteuerung aller Einfuhr-Versandhandelsumsätze **nur in einem Mitgliedstaat** – in Österreich

über das IOSS-Portal des BMF), dann gilt für die Rechnungsausstellungspflicht nach dem Recht dieses Staates (IOSS = Import-One-Stop-Shop).

1.2.2. Ausgangsrechnungen – mit enthaltener Umsatzsteuer

Auch wenn auf dem Beleg keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, muss der liefernde Unternehmer bei steuerpflichtigen Umsätzen die im Verkaufspreis enthaltene USt „herausrechnen“ und an das Finanzamt abführen (Ausnahme umsatzsteuerfreie Umsätze).

AR: Lieferung vom 15.1.2025	Betrag	Buchung
Diverse Werkzeuge laut Liste	9.000,-	2000 Forderungen / an
Enthaltene USt (20 % = 1/6)	1.500,-	3500 geschuldete USt 20 % und
Nettoerlös	7.500,-	4020 Nettoerlöse 20 %

AR: Lieferung vom 12.2.2025	Betrag	Buchung
Diverse Lebensmittel lt. Liste	550,-	2000 Forderungen / an
Enthaltene USt (10 % = 1/11)	50,-	3501 geschuldete USt 10 % und
Nettoerlös	500,-	4010 Nettoerlöse 10 %

1.2.3. Erlöse ohne gesonderte Rechnungslegung

Sind keine einzelnen Ausgangsrechnungen, sondern **Tageslosungen** (Bareinnahmen) zu verbuchen – z.B. bei Taxis, Gastwirten, Fitness-Studios, Friseuren u.a. – ist das Herausrechnen der USt am Monatsende ausreichend.

Friseurbetrieb	Betrag	Buchung
Tageslosungen Jänner 2025	8.400,-	2700 Kassa / an
Enthaltene USt (20 % = 1/6)	1.400,-	3500 geschuldete USt 20 % und
Nettoerlös	7.000,-	4020 Nettoerlöse 20 %

Im Kassabuch müssen die **Tageslosungen täglich** eingetragen werden und gem. § 131 Bundesabgabenordnung (BAO) müssen buchführende Betriebe, die Bareingänge eines Tages auch **einzelne aufzeichnen**. Seit 1.1.2016 gilt eine Registrierkassenpflicht für Betriebe ab einem Jahresumsatz von € 15.000,–, sofern die Barumsätze € 7.500,– im Jahr übersteigen (§ 131b Abs. 1 BAO). Unternehmer gem. § 2 UStG haben bei Barzahlung für Lieferungen und sonstige Leistungen gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG einen Beleg auszustellen. Das gilt auch für Bankomat- bzw. Kreditkartenzahlungen (Belegerteilungspflicht § 132a BAO). Erleichterung sieht die Barumsatzverordnung 2015, BGBl II Nr. 247/2015 und 209/2016, vor (Betrifft Umsätze im Freien, Hütten-, Buschenschank- und Kantinenumsätze, kleine Vereinsfeste, Automaten, Onlineshops und mobile Leistungen).

1.2.4 Grundsätze für die Umsatzsteuerpflicht

- Die **USt-Pflicht** richtet sich nach **der Art und dem Ort der Lieferung bzw. sonstigen Leistung**. Ob Belege mit oder ohne USt oder gar nicht erstellt wurden, beeinflusst die USt-Pflicht nicht. Liegt der Ort der Lieferung bzw. Leistung im **Ausland**, liegt kein steuerbarer Inlandsumsatz vor. Wird allerdings eine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, obwohl diese gar nicht geschuldet wird (weil z.B. ein **umsatzsteuerfreies** Entgelt oder ein Auslandsumsatz vorliegt), so muss diese ausgewiesene USt auf Grund der Rechnung trotzdem an das Finanzamt eingezahlt werden. Rechnungen können allerdings **nachweislich berichtigt** werden, auch in Form von Sammelberichtigungen (UStR, Rz 1533).
- **Vermindert** sich das Entgelt nachträglich (Skonti, Preisnachlässe, Forderungsverluste u.a.), so ist zum Zeitpunkt der Entgeltsminderung auch die USt zu berichtigen.
- **Sollbesteuerung:** Zu versteuern sind im Normalfall die Lieferungen und sonstigen Leistungen eines Monats bzw. Quartals (**vereinbarte** Entgelte), ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges. Das gilt auch für die Geschäftsveräußerung im Ganzen (⇒ siehe Punkt 1.7).
- **Istbesteuerung:** Hier sind die **vereinnahmten** Entgelte eines Monats bzw. Quartals zu versteuern. Diese Besteuerungsform ist für bestimmte Branchen bzw. Betriebsgrößen vorgeschrieben (⇒ siehe Punkt 1.7).

1.3 Was unterliegt der Umsatzsteuer?

→ Sechs Grundarten von Umsätzen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht:

- **Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG** (Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.)
- **Aufwendungs-Eigenverbrauch** gem. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG
Betrifft die nicht abzugsfähigen „repräsentativen“ Aufwendungen, soweit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestand.
- **Entnahme-Eigenverbrauch** gem. § 3 Abs. 2 UStG
Betrifft die Entnahmen von Gegenständen für Zwecke außerhalb des Unternehmens, die unentgeltliche Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes, die Sachzuwendungen an das Personal (ausgenommen bloße Aufmerksamkeiten) und alle anderen unentgeltlichen Sachzuwendungen (z.B. für Werbezwecke, zur Verkaufsförderung u.a.). Ausgenommen sind nur Geschenke von geringem Wert und die Abgabe von Warenmustern. Eine Besteuerung erfolgt nur dann, wenn die Gegenstände oder ihre Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Bei Fahrzeugen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung sind Eigenverbrauch, Veräußerung, Entnahme und Dienstnehmersachbezüge nicht umsatzsteuerpflichtig.

- **Verwendungs- und Nutzungseigenverbrauch** gem. § 3a Abs. 1a Z 1 und 2 UStG
Betrifft die Verwendung eines unternehmerischen Gegenstandes bzw. die Erbringung anderer unentgeltlicher Leistungen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen bzw. für den Bedarf des Personals, sofern keine bloßen Aufmerksamkeiten vorliegen.
- **Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern** gem. § 1 Abs. 1 Z 3 UStG
Die Einfuhr von Gegenständen unterliegt der vom Zollamt bzw. Finanzamt gesondert vorgeschriebenen Einfuhrumsatzsteuer.
- **Der innergemeinschaftliche Erwerb** aus anderen EU-Mitgliedstaaten
Diese Warenerwerbe unterliegen der Erwerbsteuer (gem. Art. 1 UStG).
Eine **Sonderform** der Umsatzsteuerpflicht betrifft den **Übergang der Steuerschuld** gem. § 19 Abs. 1 UStG auf den Leistungsempfänger für Werklieferungen und Leistungen ausländischer Unternehmer sowie für Bauleistungen und eine Reihe anderer Umsätze (⇒ *siehe Kapitel 4*).
Eine **weitere Sonderform** betrifft die Differenzbesteuerung, bei welcher die Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis besteuert wird, sowie die Margenbesteuerung bei der Erbringung von Reiseleistungen (⇒ *siehe Kapitel 8*).

1.4 Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG – Lieferungen und sonstige Leistungen

! Achtung: Nur wenn **alle** nachfolgenden Merkmale gegeben sind, liegt ein steuerbarer Umsatz im Sinne des UStG vor!

- Lieferungen und sonstige Leistungen (§§ 3 und 3a UStG)
- die ein **Unternehmer** (§ 2 UStG)
- im **Inland** (§ 1 Abs. 2 UStG)
- gegen **Entgelt** (§ 4 UStG)
- im **Rahmen seines Unternehmens** (§ 2 UStG) durchführt.

1.4.1 Lieferungen

Eine Lieferung liegt dann vor, wenn ein Unternehmer (Lieferant) den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen **über den Liefergegenstand zu verfügen** (Verschaffung der Verfügungsmacht über bewegliche oder unbewegliche Gegenstände). Als Gegenstände gelten auch Energie, Gas, elektrischer Strom, Wärme, Kälte, Dampf, Wasserkraft, Tiere, Kundenstock, Firmenwert und Sachgesamtheiten.

- Bei **beweglichen** Sachen gilt meist die körperliche Übergabe, aber auch Zeichen wie z.B. Urkunden, Schlüsselübergabe, Lagerscheine,
- bei **unbeweglichen** Wirtschaftsgütern gilt die Übernahme und Abnahme des fertigen Werkes, bei Fehlen einer förmlichen Abnahme auch der Nutzungsbeginn durch den Auftraggeber (Verschaffung der Verfügungsmacht).

■ Einfuhr-Versandhandelsumsätze

Der Einfuhr-Versandhandel bezeichnet Lieferungen aus einem Drittland ins Gemeinschaftsgebiet, wobei **der Abnehmer ein Nichtunternehmer** bzw. eine andere in Art. 3 Abs. 4 UStG genannte Person ist (ein Unternehmer ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug, Kleinunternehmer, pauschalierte Landwirte, nichtunternehmerische juristische Personen, – § 3 Abs. 8a UStG). Die Beförderung oder Versendung muss durch den Lieferanten oder auf dessen Rechnung erfolgen.

Unter folgenden Voraussetzungen liegt bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen der **Lieferort** an dem Ort, an dem die Beförderung oder Versendung **endet**:

- Die Waren werden in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt als jenen, in dem die Beförderung oder Versendung endet

oder

- die **Sonderregelung des § 25b UStG (IOSS – Import-One-Stop-Stop)** wird in Anspruch genommen.

Die Verpflichtung zur **Rechnungsausstellung** besteht auch bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen seit 1.7.2021. Die **Kleinbetragsregelung** gem. § 11 Abs. 6 UStG (Rechnungssumme bis € 400,–) kommt **nicht** zur Anwendung.

■ Sonderregelung des § 25b UStG (IOSS):

Versteuerung der Einfuhr-Versandhandelsumsätze in **allen** Mitgliedstaaten mit einem Einzelwert **bis € 150,– zusammen in Österreich**. Erforderlich sind ein Antrag (BMF-Portal), Steuererklärung über alle Umsätze, gegliedert nach Mitgliedstaaten, eigene Identifikationsnummer, eigene Aufzeichnungen, 10 Jahre Aufbewahrung, Fälligkeit der USt spätestens am letzten Tag des Folgemonats.

Beispiel:

Der chinesische Unternehmer Wang verkauft Waren mit einem Einzelwert von € 90,– an Privatpersonen in Österreich. Die Waren werden in Österreich eingeführt. Wang ist über einen Vertreter im IOSS registriert. Er lässt die Waren in Österreich zum freien Verkehr abfertigen und anschließend zu den Privatpersonen befördern.

Lösung: Der Lieferort liegt am Ende der Beförderung, also **in Österreich**. Die Lieferung des Wang ist in Österreich steuerbar und über den IOSS zu erklären. Die Einfuhr ist aufgrund des IOSS gem. § 6 Abs. 4 Z 9 UStG steuerfrei.

■ Sonderregelung gem. Art. 25a UStG für EU-Unternehmer

Seit 1.7.2021 gibt es die Möglichkeit, bestimmte Umsätze über den **EU-OSS** (EU-One-Stop-Shop) zu erklären. Der Unternehmer wird **nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst** und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete USt über dieses Portal erklären (In Österreich über ein BMF-Portal).

Betroffen sind folgende Umsätze:

- a) **Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer**, die in anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, in denen der leistende Unternehmer weder Sitz noch Betriebsstätte hat. Der Unternehmer betreibt **sein Unternehmen im Inland** oder hat als Drittlandsunternehmer im Inland eine Betriebsstätte.
- b) **Innengemeinschaftliche Versandhandelsumsätze**. \Rightarrow Siehe Kapitel 6, 6.3.3.1.
- c) **Innerstaatliche Lieferungen einer elektronischen Schnittstelle** (Plattform)

■ Lieferungen mit elektronischer Unterstützung (Plattformen)

- a) Werden Einfuhr-Versandhandelslieferungen mit einem Einzelwert der Waren je Sendung bis zu € 150,- durch eine elektronische Schnittstelle (Marktplatz, Plattform, Portal u.a.) **unterstützt**, wird der unterstützende Unternehmer so behandelt, als ob er die Gegenstände **selbst erhalten und selbst geliefert** hätte (§ 3 Abs. 3a Z 1 UStG). Damit werden **Online-Plattformen** für Warenlieferungen aus Drittstaaten an Nichtunternehmer **selbst zu Steuerschuldern**.
- b) Ein Unternehmer, der **Lieferungen innerhalb der EU** durch einen **Drittlandsunternehmer** (ohne Sitz oder Betriebsstätte in der EU) an einen Nichtunternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle **unterstützt**, wird ebenfalls so behandelt, als ob er die Waren selbst erhalten und geliefert hat (§ 3 Abs. 3a Z 2 UStG).
- c) Unterstützt ein Unternehmer, der **nicht selbst Steuerschuldner** ist, Lieferungen und sonstige Leistungen an einen Nichtunternehmer durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, sieht § 18 Abs. 11 UStG **eigene Aufzeichnungspflichten** vor. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei einem Gesamtwert der aufzeichnungspflichtigen Umsätze von mehr als € 1 Mill. im Jahr muss auch ohne Aufforderung elektronisch übermittelt werden. Bei Sorgfaltspflichtverletzungen **haftet** der an der „Schnittstelle“ beteiligte Unternehmer für die Steuer (§ 27 Abs. 1 Z 1 UStG).

Beispiel:

Ein chinesischer Händler verkauft ein Schmuckstück um € 144,- (inkl. USt) über eine in Irland niedergelassene und zum IOSS in Irland registrierte Plattform an eine Privatperson in Österreich. Die Ware wird direkt von China nach Österreich geliefert.

Folgen: Der chinesische Händler liefert (für umsatzsteuerliche Zwecke) an die Plattform und diese an die Privatperson in Österreich (Reihengeschäft).

Die Lieferung von China an die Plattform gilt als „ruhende“ Lieferung, ist daher in Österreich nicht steuerbar. Die Lieferung der Plattform an den Endverbraucher gilt als Einfuhr-Versandhandelsumsatz und **als in Österreich ausgeführt**. Die Plattform hat die österreichische USt von € 24,- über den IOSS in Irland zu erklären und abzuführen. Die Einfuhr ist bei Vorlage der IOSS-Identifikationsnummer der Plattform steuerfrei. Der IOSS in Irland überweist in der Folge die erhaltenen Steuerbeträge an die jeweiligen Mitgliedstaaten.

■ **Sorgfaltspflichten-USt-Verordnung (BGBl II Nr. 315/2019 in der Fassung von BGBl II Nr. 402/2024 vom 23.12.2024)**

Gem. § 27 Abs. 1 UStG können Unternehmer (Plattformen) für eine Umsatzsteuerschuld **haften**, wenn sie nicht mit ausreichender Sorgfalt davon ausgehen können, dass die leistenden Unternehmer ihren umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nachkommen (UStR, Rz 3461 ff) und die Geschäfte der Lieferanten unterstützen.

Dies trifft Plattformen, über die Lieferanten und Kunden in Kontakt treten, ausgenommen, es werden nur Werbefolder veröffentlicht. Die weiteren Fälle der möglichen Haftung betreffen Plattformen, die Kunden auf Internetseiten der Lieferanten weiterleiten und dafür ein erfolgsabhängiges Honorar erhalten. Das gilt, wenn die Höhe des Entgelts, das sie dafür vom Lieferanten erhalten, zumindest teilweise vom Zustandekommen und der Höhe des Umsatzes des Lieferanten abhängt und diese Umsätze der Lieferanten insgesamt € 1.000.000,- im Kalenderjahr übersteigen.

Um einer möglichen Haftung zu entgehen, müssen die Plattformbetreiber bestimmte Daten der Lieferanten aufzeichnen und auf Verlangen den Abgabenbehörden zur Verfügung stellen. Bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen sind diese Daten automatisch bis Ende Jänner des Folgejahres der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Kommt der Plattformbetreiber diesen Verpflichtungen nach, wird er nicht zur Haftung herangezogen.

Der Umfang der jeweiligen Aufzeichnungsverpflichtungen ist der Sorgfaltspflichten-USt-Verordnung zu entnehmen.

► **Anmerkung:** Nicht jede Plattform unterstützt Lieferungen. Keine Unterstützung liegt vor, wenn eine Weiterleitung oder Vermittlung von Erwerbern an andere elektronische Schnittstellen erfolgt, die Gegenstände zum Verkauf anbieten, ohne dass eine weitere Einbindung in die Lieferung besteht (Keine Bestellung, keine Festlegung von Bedingungen, keine Autorisierung von Zahlungen u.a.) - UStR, Rz 384.

■ **Hilfsgüterlieferungen Ukraine**

Nach einer Info des BMF vom Mai 2022 unter Bezug auf eine Verordnung aus 1992 können unter bestimmten Voraussetzungen Hilfsgüterlieferungen für ukrainische Kriegsopfer als nicht steuerbare Umsätze behandelt werden. Die widmungsgemäße Verbringung in die Ukraine muss **nachgewiesen** werden. Die Lieferung muss an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institution erfolgen. Es darf keine Umsatzsteuer angelastet werden. Bei bestätigter Übergabe der Hilfsgüter an die betreffende Organisation ist von einer widmungsgemäßen Verbringung in die Ukraine auszugehen.

■ **Lieferungen an Streitkräfte**

Seit Juli 2022 sind Lieferungen und sonstige Leistungen an Streitkräfte eines Mitgliedstaates umsatzsteuerbefreit, wenn diese Streitkräfte an Verteidigungsanstrennungen außerhalb ihres Mitgliedstaates beteiligt sind (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit.c UStG).

1.4.2 Sonstige Leistungen

Jede Leistung, die **keine Lieferung von Gegenständen** darstellt, ist grundsätzlich eine sonstige Leistung. Im Sprachgebrauch wird dafür häufig das Wort „Dienstleistung“ verwendet. Der Bogen spannt sich z.B. von den Vermittlungsleistungen über die Personen- und Güterbeförderungen zu den Werbeleistungen, den sportlichen, künstlerischen und beratenden Leistungen bis zu den Vermietungsleistungen. Unterschieden wird in aktive und passive „Tätigkeiten“, wie z.B. das Dulden einer Gebäudenutzung (=Vermietung). Auch der **Nutzungs- und Verwendungseigenverbrauch** sowie der **Leistungseigenverbrauch** werden den sonstigen Leistungen zugeordnet.

Drittlandsunternehmer, die Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in der EU ausführen, können zwecks Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen wahlweise nur in einem EU-Staat erfasst werden (Nicht-EU-OSS), ansonsten besteht Veranlagungspflicht in allen betroffenen Staaten.

■ Leasing – Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 Abs. 1 UStG)

Leasing als Mietvertrag gilt als sonstige Leistung. Die Verfügungsmacht über das Leasingobjekt bleibt beim Leasinggeber. Steuersatz 20 %, für Wohnungsmieten 10 %, Immobilienleasing 0 %.

Leasing als Kaufvertrag gilt als Lieferung. Verschaffung der Verfügungsmacht an den Leasingnehmer. 20 % USt, Immobilien 0 % oder Option zur Steuerpflicht.

■ Aufladen von Elektrofahrzeugen

Beim Aufladen eines E-Fahrzeuges durch einen Mobilitätsanbieter gilt der Ladevorgang als Nebenleistung zur Lieferung von Elektrizität (UStR, Rz 348). Der Ort der Lieferung liegt am Ort, an dem sich der Ladeterminal befindet (UStR, Rz 474e). Diese Umsätze im zwischenunternehmerischen Bereich (B2B) sind bei inländischen Energielieferanten nicht vom Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) erfasst und für Lieferungen an Nichtunternehmer (B2C) ist auch die Regelung des **Art. 25a UStG** (EU-One-Stop-Shop – Erfassung von Umsätzen an Nichtunternehmer in der EU nur in einem Mitgliedsstaat) **nicht möglich** (Info des BMF vom 18.1.2023).

1.4.3 Unternehmer

Jede **natürliche oder juristische Person**, Gesellschaft oder Gemeinschaft, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gegen Entgelt **selbstständig** ausübt, gilt als Unternehmer. Erforderlich ist eine **nachhaltige** Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen – Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Erforderlich ist jedoch, dass der Unternehmer **nach außen** hin in Erscheinung tritt.

Selbstständigkeit liegt vor, wenn der Unternehmer auf eigene Rechnung und Gefahr tätig wird und damit ein Unternehmerrisiko trägt, wie z.B. Abhängigkeit der Einnahmen vom persönlichen Einsatz, freie Arbeitszeitgestaltung, keine Verpflichtung zur persönlichen Dienstverrichtung, Vertretungsbefugnis.

- **Ehegatten** gelten dann als Unternehmer, wenn sie gemeinschaftlich (z.B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) nach außen hin auftreten.
- **Gesellschafter** einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind als solche **keine Unternehmer**. Die Gesellschafterstellung allein vermittelt noch keine Unternehmereigenschaft.
- **Dienstnehmer** eines Unternehmers sind (diesbezüglich) **keine Unternehmer**, ausgenommen „freie Dienstnehmer“.
- **Freie Dienstnehmer** sind selbständig tätig und daher Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
- **Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen** sind nur dann (und nur insoweit) Unternehmer, wenn sie durch Leistungen an **Dritte** am Wirtschaftsleben teilnehmen. **Maturabälle** gelten nach einer Info des BMF nicht als unternehmerische Tätigkeit, wenn das organisierende Personenkomitee nicht bei jedem Ball dasselbe ist, sondern wechselt.
- **Erbgemeinschaften** können Unternehmer sein, auch wenn sie nicht auf Dauer angelegt sind.
- Für **grenzüberschreitende Dienstleistungen** gem. § 3a Abs. 6 bis 16 und Artikel 3 a UStG gilt ein erweiterter Unternehmerbegriff (§ 3a Abs. 5 Z 1-2 UStG). Zusätzlich als **Unternehmer** gelten (nur für die Ortsbestimmung der sonstigen Leistungen):
 - alle Unternehmer, die **steuerbare** und **auch nicht steuerbare** Leistungen erbringen (z.B. ein Verein oder eine Holdinggesellschaft). Sie gelten für beide Bereiche als Unternehmer.
 - alle nichtunternehmerisch tätigen juristischen Personen mit **UID-Nummer** (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Vereine). Eine UID-Nr. ist z.B. bei innergemeinschaftlichen Erwerben erforderlich.
- Bei **Organschaften** bildet der Organträger mit den Organgesellschaften ein einheitliches Unternehmen. Gehen Eingangsleistungen in unecht befreite Ausgangsumsätze des gesamten Organkreises ein, ist diesbezüglich kein Vorsteuerabzug zulässig (UStR, Rz 234).
- **Vorbereitungshandlungen:** Die Unternehmereigenschaft und damit das Recht auf Vorsteuerabzug beginnt bereits mit ernsthaften, unternehmensbezogenen Vorbereitungshandlungen, wie z.B. Anmietung von Geschäftsräumen, Inventarerwerb, Warenerwerb verbunden mit der Absicht, steuerbare Umsätze zu erzielen. Wird die aktive Phase trotz dieser Absicht nicht erreicht, kann das Vorsteuerabzugsrecht nicht rückgängig gemacht werden, ausgenommen in Fällen von Betrug oder Missbrauch (UStR Rz. 193).

1.4.4 Inland

Wird ein Umsatz im Bundesgebiet von Österreich, also **im Inland** ausgeführt, so liegt ein steuerbarer (steuerpflichtiger oder auch steuerfreier) Inlandsumsatz vor.

Die Gemeinden Jungholz und Mittelberg sowie Zollfreizonen und Zolllager und auch Gebäude internationaler Organisationen sind umsatzsteuerrechtlich Inland. Es ist **ohne Bedeutung**, welche Staatsbürgerschaft der Unternehmer besitzt, ob er in Österreich seinen Wohnsitz (Sitz) hat, wo er die Rechnung ausstellt und wo er die Zahlung erhält.

1.4.5 Entgelt

Einer der wichtigsten Grundsätze im Umsatzsteuerrecht ist das

Prinzip des Leistungsaustausches: Leistung – Gegenleistung

Jeder Lieferung/sonstigen Leistung muss eine **Gegenleistung** – das **Entgelt** – gegenüberstehen. Bei Schadenersätzen, Subventionen und Vergütungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie bei Durchlaufposten fehlt es normalerweise am Leistungsaustausch.

■ Kostenersatz und Gleichwertigkeit

Eine Leistung gegen Entgelt liegt auch dann vor, wenn die Leistung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit nur gegen **Kostenersatz** weiterverrechnet wird (z.B. die Weiterverrechnung von Transportkosten).

Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung ist **grundsätzlich nicht erforderlich**, wobei aber immer die tatsächliche Gegenleistung besteuert wird.

Ausnahme: Versteuerung zum **Normalwert**, wenn das Entgelt aus außerbetrieblichen Motiven unter einem fremdüblichen Entgelt liegt (\Rightarrow siehe Kapitel 2).

Zum Entgelt gehört auch, was der Leistungsempfänger **freiwillig** aufwendet. Das tatsächlich Aufgewendete ist auch dann Bemessungsgrundlage, wenn es dem objektiven Wert der bewirkten Leistung nicht entspricht, also im Vergleich dazu **unangemessen zu hoch oder niedrig** ist. Es ist ohne Bedeutung, ob es sich um rechtlich zulässiges oder verbotenes, verpöntes oder strafbares Verhalten handelt (UStR, Rz 651). Daher sind auch Schmiergelder umsatzsteuerpflichtig.

■ Folgerechtsvergütungen

Werden bei der Weiterveräußerung eines Werkes der bildenden Künste Folgerechtsvergütungen lt. § 16 UrhG an den Urheber bezahlt, um dem Urheber dieses Werkes eine wirtschaftliche Erfolgsbeteiligung zu garantieren, unterliegen diese Vergütungen **nicht** der Umsatzsteuer (UStR Rz 8).

■ Sachprämien

Sachprämien an Altkunden für **die Vermittlung von Neukunden** stellen eine entgeltliche Lieferung dar (Hingabe der Sachprämie für die Vermittlungsleistung des Altkunden), ebenso Sachprämien von Zeitungsverlagen an Neuabonnenten (UStR, Rz 374). Bemessungsgrundlage für die Lieferung der Sachprämie ist der Betrag, den der Unternehmer für diesen Zweck (Vermittlung von Neukunden) aufwendet. Das ist lt. UStR, Rz 673 der Einkaufspreis des Unternehmers für diesen Gegenstand (die Sachprämie).

■ Entgelt in Betrugsfällen

Werden keine Rechnungen für „verschleierte“ Umsätze ausgestellt und sind diese Umsätze auch nicht in den USt-Erklärungen enthalten, gelten die gezahlten und erhaltenen Beträge als Bruttoerträge, also inkl. USt (UStR Rz 646).

■ Parkgebühren

Vereinbarte Kontrollgebühren (erhöhte Parkgebühren, Bußgeld, Konventionalstrafen) für Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen sind kein Schadenersatz, sondern steuerbarer Umsatz (UStR Rz. 8).

■ Pfandgelder

Für den Verkauf von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit Füllmengen von 0,1 bis 3 Liter durch „gewerbsmäßige Inverkehrsetzer“ gilt ab 1.1.2025 ein Einweg-Pfandsystem. Das Pfand beträgt € 0,25 je Verpackung, wird vom Kunden eingehoben und an die „Zentrale Stelle“ weitergeleitet. Die an die Kunden rückerstatteten Pfandgelder werden dem Verkäufer von der „Zentralen Stelle“ monatlich erstattet. Diese Pfandgelder sind **kein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt**, müssen daher auf der Rechnung getrennt vom Entgelt ausgewiesen werden. Auch die Retournierung von Pfandbeträgen durch die „Zentrale Stelle“ stellt keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar (UStR Rz 8).

Andere Pfandgelder für Warenumschließungen, die nicht auf Namen und Rechnung der Zentralen Stelle vereinnahmt werden, sind weiterhin Teil des Warenentgeltes (UStR Rz 2393).

1.4.6 Nachhaltigkeit

Die Unternehmereigenschaft erfordert auch eine **nachhaltige** Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Nachhaltigkeit liegt **auch** bei einer **einmaligen** Tätigkeit vor, wenn objektiv auf Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann, bzw. wenn durch einen einmaligen Vertragsabschluss ein **Dauerzustand** (z.B. eine Vermietung) geschaffen wird, nicht hingegen bei einer einmaligen Vermittlungsleistung. Veräußerungen von Gegenständen des **Privatvermögens** sind – bei fehlender Nachhaltigkeit – **keine** Vorgänge im Rahmen eines Unternehmens.

1.4.7 Spezialfälle zum Entgeltsbegriff

Erlösart	Umsatzsteuerliche Behandlung	Quelle
Abbauverträge	Entgelte, die für die Überlassung des Abbaues von Bodensubstanz (z.B. Schotter, Gips, Kalk) geleistet werden, sind steuerpflichtig.	UStR 2000 Rz 8, 345
Altgeräteabgabe	Gilt als Teil des Entgelts für ein neues Elektrogerät (20 % USt)	UStR 2000 Rz 1325
Altlastensanierungsbeitrag	Bestandteil des Deponie-Entgelts, somit steuerpflichtig (10% USt)	UStR 2000 Rz 1325
Annahmeverzug Lieferverzug	Vertragsstrafen und Verzugszinsen wegen verspäteter Vertragserfüllung stellen echten, nicht steuerbaren Schadenersatz dar.	UStR 2000 Rz 11
Anschlussgebühren	Der Wert eigener Grabungsarbeiten bei der Herstellung eines Stromanschlusses ist kein Entgelt für Strombezugsrechte (ausgenommen bei Unternehmen).	UStR 2000 Rz 8
Anzahlungen (⇒ siehe Kapitel 3)	Anzahlungen sind nur umsatzsteuerbar, wenn sie eine konkrete Leistung betreffen.	UStR 2000 Rz 2607
Arbeitskräfteüberlassung	Die Überlassung von Arbeitskräften ist auch dann steuerpflichtig, wenn nur die reinen Lohnkosten bezahlt werden.	UStR 2000 Rz 8
Auflösung von Leasingverträgen (z.B. Konkurs, Diebstahl)	Die noch zu leistenden restlichen Leasingraten sind kein steuerbarer Umsatz, sondern echter Schadenersatz.	UStR 2000 Rz 18a
Aufstellung von Wett- oder Spielterminals	Die Einräumung des Rechtes zur Aufstellung der Geräte samt Serviceleistungen für den Betrieb dieser Terminals fällt unter § 3a Abs. 6 UStG (Empfängerortprinzip)	UStR 2000 Rz 639f
Ausbildungskosten – Refundierung	Die Erstattung von Ausbildungskosten beim Austritt aus dem Unternehmen stellt kein steuerpflichtiges Entgelt dar.	Auskunft des BMF vom 8.4.2025
Ausgleichstaxfonds Zuwendungen	Diese Zuwendungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind nicht umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 26
Auslagen- und Spesenersatz	Im eigenen Namen weiterverrechnete Aufwendungen (z.B. Fracht, Telefon, Porti) sind Besorgungsleistungen und umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 644
Auslagen der Frachtführer und Spediteure	Im Namen und für Rechnung der Auftraggeber verausgabte Beträge für Havarien, Reparaturen, Inkassobeträge, EUSt u.a. sind keine Entgelte , sondern durchlaufende Posten.	UStR 2000 Rz 657

Beeinträchtigungen	Zahlungen an Jagd- oder Fischereipächter wegen Beeinträchtigungen betreffend Nationalparks sind nicht steuerbar (Subventionen).	UStR 2000 Rz 8
Begutachtungsplakette (§57a KFG)	Diese Kosten sind kein Teil des Entgelts und daher nicht steuerbar.	UStR 2000 Rz 657
Beihilfen des AMS	Diese Beihilfen sind nicht steuerbar (fehlender Leistungsaustausch).	UStR 2000 Rz 27
Bestandsvertragsgebühren (§ 33 TP 5 GebG)	Die Weiterverrechnung dieser Gebühren ist kein steuerbarer Umsatz (kein steuerbares Mietentgelt). Gilt auch für Leihwagengeschäfte.	UStR 2000 Rz 657
Bierlieferungsrecht	Die Gewährung von Abschreibungsdarlehen (hinsichtlich des Zinsvorteiles) oder von Wirtschaftsgütern durch eine Brauerei gegen eine Bierabnahmeverpflichtung gilt als Leistungsaustausch (steuerpflichtiger Umsatz des Wirtes, Vorsteuerabzug bei der Brauerei).	UStR 2000 Rz 7
COVID-19-Unterstützungen	Die vom Bund gewährten COVID-19-Unterstützungen wie der Lockdown-Umsatzersatz oder der Ausfallsbonus sowie die Kurzarbeitsunterstützungen an freie Dienstnehmer gemäß § 37b Abs. 1 Z 3 AMSG unterliegen nicht der Umsatzsteuer.	UStR 2000 Rz 8
Durchlaufende Posten	Beträge, die im fremden Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt und verausgabt wurden, sind kein Entgelt und damit kein steuerbarer Umsatz .	UStR 2000 Rz 656
Dienstfahrrad	Wird ein Dienstfahrrad einem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassen (Teil seiner Arbeitsleistung oder zusätzliches Arbeitsentgelt), liegt ein steuerbares Entgelt vor.	UStR 2000 Rz 8
Dienstleistungsvertrag – vorzeitige Beendigung	Ein im Vorhinein festgelegter Betrag für die restliche Laufzeit des Vertrages (mit Mindestbindungsfrist) gilt als Entgelt.	UStR 2000 Rz 8
Einfuhrumsatzsteuer, Zölle, andere Eingangsabgaben	Die Weiterverrechnung vom Spediteur an den Auftraggeber ist kein steuerbarer Umsatz .	UStR 2000 Rz 657
Enteignungsentschädigungen	Entschädigungen für Enteignungen von Wirtschaftsgütern sind steuerbar (Leistungsaustausch auf Grund gesetzlicher Anordnung).	UStR 2000 Rz 20
Entgehende Einnahmen (Fischereirecht)	Entschädigungen für entgehende Einnahmen aus einem Fischereirecht sind nicht umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 8
Einzweckgutscheine	Stehen der Ort der zu erbringenden Leistung (z.B. ein Theaterbesuch) und die USt bei der Gutscheinausstellung fest, liegt ein steuerbarer Umsatz vor.	UStR 2000 Rz 4

Erstattung von Lohnkosten	Die Überlassung von Arbeitskräften ist steuerpflichtig, auch wenn nur die reinen Lohnkosten ersetzt werden.	UStR 2000 Rz 8
Factor-Gebühren	Die für die Übernahme des Ausfallsrisikos berechneten Gebühren sind umsatzsteuerpflichtig (nicht gem. § 6 Abs. 1 Z 8 lit.c UStG befreit).	UStR 2000 Rz 8
Fernsprechgebühren	Die weiterverrechneten Gebühren (z.B. durch Hotelbetriebe) sind steuerpflichtig (keine Nebenleistung).	
Fischereirecht	Entschädigungen für entgehende Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 8
Flugabgabe	Die Flugabgabe ist kein durchlaufender Posten.	UStR Rz 657
Flugscheine	Das Entgelt für Flugscheine ist steuerbar, auch wenn die Fluggäste die ausgegebenen Flugscheine nicht benutzt haben und sie für diese keine Erstattung erhalten können.	UStR 2000 Rz 8
Frachtführer und Spediteur	Die weiterverrechneten Auslagen an Zoll, EUSt und sonstigen Eingangsabgaben sind kein Entgelt.	UStR 2000 Rz 657
Fruchtgenuss – Substanzabgeltung	Die Substanzabgeltung ist steuerpflichtiges Entgelt für eine sonstige Leistung.	UStR 2000 Rz 3
Garantieleistungen im Kfz-Handel	Vergütungen für Garantieleistungen, die der Kfz-Händler vom Hersteller erhält, sind kein Schadenersatz, sondern umsatzsteuerpflichtig.	UStR 2000 Rz 13
Gerichtsgebühren	Durch Rechtsanwälte und Notare weiterverrechnete Gerichtsgebühren sind durchlaufende Posten.	UStR 2000 Rz 657
Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft	Leistungen als Geschäftsführer sind gesellschaftsrechtlich, bewirken keinen Leistungsaustausch, sind daher nicht umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 184
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	Geschäftsanteil 50 % oder mehr bzw. Sperrminorität: Entschädigungen sind steuerbar (wahlweise auch Behandlung als Nichtunternehmer – nicht steuerbare Entschädigungen).	UStR 2000 Rz 184
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	Geschäftsanteil unter 50 % bzw. keine Sperrminorität: gilt diesbezüglich als Nichtunternehmer – nicht umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 184
Gesellschafter einer Personengesellschaft	Die Neuaufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage ist keine steuerbare Leistung.	UStR 2000 Rz 36
Gesellschafter einer Personengesellschaft Ausscheiden	Scheidet ein Personengesellschafter gegen Barabfindung aus, ist die Geldleistung der Gesellschaft nicht steuerbar. Erhält er Sachwerte, ist dies steuerbar.	UStR 2000 Rz 43
Gesellschafter-wechsel	Das Abtreten eines Gesellschaftsanteils an einen neuen nichtunternehmerischen Gesellschafter ist kein steuerbarer Vorgang. Das gilt auch für den Übergang vom Erblasser an den Erben.	UStR 2000 Rz 39, 40

Gutscheine	Bei Einzweckgutscheinen stehen Leistungsort und Umsatzsteuer fest. Diese Gutscheine unterliegen der USt, auch wenn sie nicht eingelöst werden. Bei Mehrzweckgutscheinen sind erst die erbrachten Leistungen steuerbar.	UStR 2000 Rz 4
Holdinggesellschaft (beschränkt auf das Halten von Anteilen)	Das reine Halten von Anteilen ist nicht steuerbar. Kaufmännische, administrative, finanzielle und technische Dienstleistungen an die Tochtergesellschaften sind jedoch steuerbar.	UStR 2000 Rz 185
Investitionsablösen nach § 10 MRG	Beträge, die der Nachmieter dem Vermieter gem. § 10 MRG zur Deckung von Aufwendungen des Vermieters leistet, können als Durchlaufposten behandelt werden.	UStR 2000 Rz 657
Kaution für Gasflaschen und -tanks und andere Warenumschließungen	Diese mitverrechneten Pfandgelder sind zusätzliche Entgelte für die Warenlieferung und daher steuerpflichtig. Die Rückzahlung ist eine Entgeltsminderung.	UStR 2000 Rz 2393
Pfandgelder für Einweg-Getränkeverpackungen	Diese Pfandgelder sind ab. 1.1.2025 kein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt. (<i>Siehe Punkt 1.4</i>)	UStR 2000 Rz 8
Kaution als Sicherheitsleistung	Kautionen als Sicherheitsleistungen ohne Zusammenhang mit (künftigen) konkreten Leistungen sind nicht umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 2607
Konventionalstrafen	Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung des Vertrages sind Schadenersatz und kein Entgelt .	UStR 2000 Rz 15
Kostenbeiträge eines ausländischen PKW-Herstellers	Kostenbeiträge eines ausländischen PKW-Herstellers zum Garantieaufwand des inländischen Generalimporteurs sind nicht steuerbar.	UStR 2000 Rz 14
Kostenersätze im Strafprozess	Prozesskostenersätze im Strafprozess sind nicht umsatzsteuerbar. Das gilt auch für den Beitrag des Bundes (Verteidigungskosten).	UStR 2000 Rz 19
Kostenweiterverrechnung	Die Weiterverrechnung von Geschäftskosten aller Art unterliegt auch dann der USt , wenn nur die tatsächlichen Kosten (ohne Aufschlag) verrechnet werden. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.	UStR 2000 Rz 192
Kühlgeräte Entsorgungsgutscheine	Diese sind erst bei der Rücknahme des Gerätes zwecks Entsorgung umsatzsteuerpflichtig.	UStR 2000 Rz 657
Kundenstock Veräußerung	Die Übertragung des Kundenstocks eines Versicherungsvertreters ist umsatzsteuerfrei.	UStR 2000 Rz 991
Liebhaberei (§ 6 der Liebhabereiverordnung 1997)	Liebhaberei im umsatzsteuerlichen Sinne kann nur bei Betätigungen vorliegen, die sich besonders zur Privatnutzung von Wirtschaftsgütern eignen, z.B. Sport- und Freizeitwirtschaftsgüter. Liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, so sind die erzielten Einnahmen nicht umsatzsteuerbar (kein Vorsteuerabzug).	LRI 2012 Rz 160, 164

Leistungsdienstbarkeit	Entgelte für Duldung der Führung von Leitungen im Luftraum über einer Liegenschaft sind umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 8
Lotterie- und Spielgewinne	Keine umsatzsteuerbaren Einnahmen, da kein Leistungsaustausch vorliegt.	UStR 2000 Rz 644
Mahngebühren Gläubiger	Mahngebühren, die ein mit der Zahlung säumiger Abnehmer an den Gläubiger zahlen muss, sind kein Teil des Entgelts, sondern nicht steuerbarer Schadener satz .	UStR 2000 Rz 21
Mahngebühren Inkassobüro	Mahngebühren von Unternehmern, die gewerbsmäßig Forderungen eintreiben, sind umsatzsteuerpflichtig.	UStR 2000 Rz 21
Mautgebühren Road pricing	Werden diese Kosten weiterverrechnet, gelten sie als Nebenleistung zur steuerpflichtigen oder steuerfreien Güterbeförderung.	UStR 2000 Rz 348
Mitgliedsbeiträge, echte	Echte Mitgliedsbeiträge werden nicht für konkrete Gegenleistungen, sondern für die Erfüllung des Gemeinschaftszweckes gezahlt. Kein umsatzsteuerbares Entgelt.	UStR 2000 Rz 33
Mitgliedsbeiträge, unechte	Für konkrete Einzelleistungen an die Mitglieder = steuerpflichtiger Umsatz. Beispiel: Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereines – der Verein stellt dauerhaft Sportanlagen zur Verfügung.	UStR 2000 Rz 33, 34
Mitgliedsbeiträge – Maschinenringe	Mitgliedsbeiträge an land- und forstwirtschaftliche Maschinenringe gelten bis zu jährlich € 40,– als echte Mitgliedsbeiträge.	UStR 2000 Rz 33
Normverbrauchsabgabe (NoVA)	Die NoVA zählt nicht zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.	UStR 2000 Rz 644
Notare, Rechtsanwälte	Weiterverrechnete Gerichtsgebühren sind Durchlaufposten.	UStR 2000 Rz 657
Ortstaxen, Kurtaxen	Sind Durchlaufposten , wenn sie auf Grund gesetzlicher Regelung im Namen und für Rechnung der Gemeinde vereinnahmt werden. Die gesonderte Weiterverrechnung an den Gast ist nicht zwingend erforderlich.	UStR 2000 Rz 657
Ökostromförderung	Zahlungen zur Förderung von Photovoltaikanlagen stellen einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss dar.	UStR 2000 Rz 657
Personalgestellung	Die Überlassung von Arbeitskräften gegen Erstattung der reinen Personalkosten ist umsatzsteuerpflichtig . (Kostendeckung bzw. Gewinnerzielung ist ohne Bedeutung.)	UStR 2000 Rz 8

Portospesen im Versandhandel	Diese Beträge zählen zum Lieferentgelt und sind wie das Entgelt selbst steuerpflichtig.	UStR 2000 Rz 657
Prozesskostenersätze	Ersetzt die in einem Rechtsstreit unterliegende Partei dem Gegner die vom Gericht anerkannten Kosten, liegt ein nicht steuerbarer Schadenersatz vor. Das gilt auch für den Ersatz der Prozesskosten des in eigener Sache tätigen Rechtsanwalts.	UStR 2000 Rz 19
Räumungsentschädigung	Entschädigungen für die Räumung eines Mietobjektes sind umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 8
Rennpreise	Preise für die erfolgreiche Teilnahme an Pferderennen sind umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 8
Reprographie und Speichermedienvergütung	Diese Vergütungen sind seit 1.1.2018 nicht mehr umsatzsteuerpflichtig.	UStR 2000 Rz 8
Rezeptgebühren	Die gesetzlichen Rezeptgebühren werden von den Apotheken im Namen und für Rechnung der Sozialversicherungsträger vereinnahmt, sind kein Entgelt , sondern Durchlaufposten.	UStR 2000 Rz 657
Rücklagen zum Instandhaltungsfonds	Zahlungen der Wohnungseigentümer für diese Rücklage an die Wohnungseigentümergemeinschaft sind keine Anzahlungen und daher nicht steuerbar.	UStR 2000 Rz 2607
Sacheinlagen in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft	Sacheinlagen aus dem Unternehmen des Gesellschafters sind steuerbar, aus dem Privatvermögen jedoch nicht.	UStR 2000 Rz 37
Sachverständigengebühren	Diese vom Klienten geschuldeten Gebühren (auch Vollstreckernoten und Schätzungskosten) gelten als durchlaufende Posten.	UStR 2000 Rz 657
Schadenersatz, echter	Wird der Schadenersatz auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung geleistet, liegt kein Entgelt vor.	UStR 2000 Rz 9
Schadenersätze von Versicherungsgesellschaften	Als echte Schadenersatzleistungen kein Entgelt! Das gilt auch für Gegenstände, die der Versicherung übergeben werden müssen.	UStR 2000 Rz 16
Schenkungen von Betrieben, Teilbetrieben und Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens	Gilt als umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch, so weit ein Vorsteuerabzug möglich war. Bei Grundstücken kann zur Steuerpflicht optiert werden (§ 6 Abs. 2 UStG).	UStR 2000 Rz 361
Sicherheitsentgelt – Luftfahrtunternehmen	Die den Passagieren weiter verrechneten Entgelte sind Teil des Beförderungsentgelts.	UStR 2000 Rz 657
Steuern und Abgaben	Weiterverrechnete Abgaben (ausgenommen NoVA und USt) gehören zum Entgelt (Verbrauchssteuern, Energieabgaben, u.a.).	UStR 2000 Rz 644
Stiftungsvorstände	Gelten im Normalfall als Unternehmer (Ausnahmen siehe LStR Rz 983).	UStR 2000 Rz 185

Stille Gesellschaften	Sind reine Innengesellschaften, daher nicht unternehmerisch tätig.	UStR 2000 Rz 185
Stipendien	Ein Stipendium ohne Verbindung mit einer Gegenleistung ist nicht umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 5
Stornogebühren und Vertragsstrafen	Zahlungen wegen eines vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag sind nicht umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 15
Stundungszinsen	Vereinbarte Zinsen (bei Vertragsabschluss bzw. bei späterer Kaufpreisstundung) sind als Entgelt für eine Kreditgewährung unecht umsatzsteuerfrei . Wahlweise kann auch zur Steuerpflicht optiert werden (§ 6 Abs. 2 UStG).	UStR 2000 Rz 754, 755
Subventionen (Zuschüsse) als Entgelt für eine Leistung	Zuschüsse von Körperschaften sind umsatzsteuerpflichtig , wenn der Zuschussempfänger eine direkte Gegenleistung – z.B. Herstellung eines bestimmten Hotelstandards – erbringt.	UStR 2000 Rz 24
Subventionen (Zuschüsse) als Entgelt von dritter Seite	Ein Zuschuss von dritter Seite und damit umsatzsteuerliches Entgelt liegt vor, wenn damit eine Leistung (Preis) an einen Dritten „gestützt“ werden soll. Beispiel: Druckkostenbeitrag für die Erstellung einer Zeitung.	UStR 2000 Rz 25
Subventionen als echte Zuschüsse, nicht steuerbar	Fehlen ein Leistungsaustausch oder der Zusammenhang mit konkreten Umsätzen, sind diese Zuschüsse nicht steuerbar (z.B. Zuschüsse für Anlagegüter, für Sanierungen, für die Deckung von Unkosten, Entschädigungen für volkswirtschaftlich erwünschtes Handeln).	UStR 2000 Rz 26
Treibhausgasemissions-zertifikate	Nicht gem. § 6 Abs. 1 Z 8 UStG steuerbefreit. Sonstige Leistung (§ 3a Abs. 6 bzw. 14 UStG)	UStR 2000 Rz 345
Trinkgelder	Trinkgelder, die Arbeitnehmer erhalten, sind beim Arbeitgeber Durchlaufposten und lohnsteuerfrei, aber steuerpflichtig, wenn das Trinkgeld vom Arbeitgeber bestimmt wird. Trinkgelder, die der Unternehmer selbst erhält bzw. nicht weitergibt, sind umsatzsteuerpflichtige Einnahmen.	LStR 2002 Rz 92f, UStR 2000 Rz 651
Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz	Diese Vorgänge (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen, Spaltungen) sind nicht steuerbar .	UStR 2000 Rz 54 – 56
Verpackungs-, Zustell- und Frachtkosten	Solche mitt fakturierten Kosten (auch Beladen, Entladen, Lagern, Inkasso) sind wie die gelieferte Ware zu versteuern (Einheitlichkeit der Leistung).	UStR 2000 Rz 348
Versicherungsentschädigungen – allgemein	Leistungen von Versicherungsgesellschaften für eingetretene Versicherungsfälle stellen in der Regel echten Schadenersatz dar.	UStR 2000 Rz 16

Versicherungsentschädigungen – Forderungsausfall	Der im Schadensfall geleistete Geldersatz ist Entgelt für die versicherten, steuerbaren Umsätze. Insoweit darf der leistende Unternehmer ab dem 1.1.2024 keine Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages nach § 16 Abs. 1 und 3 UStG 1994 vornehmen -	UStR 2000 Rz 17
Vervielfältigungsvergütung	Eine Verwertungsgesellschaft, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Inhaber von Urheberrechten an Musikwerken Vergütungen einzieht, erbringt damit einen steuerbaren Umsatz	UStR 2000 Rz 8
Verzicht auf ein Wassernutzungsrecht	Die Entschädigung einschließlich Lieferung elektrischer Energie ist umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 8
Verzugs- bzw. Prozesszinsen	Zinsen ohne Vereinbarung (gesetzliche Verzugszinsen und Prozesszinsen) gelten als nicht umsatzsteuerbarer Schadenersatz.	UStR 2000 Rz 756
Warenkreditversicherung	Der im Schadensfall an den leistenden Unternehmer bezahlte Geldersatz ist Entgelt für die versicherten, steuerbaren Umsätze. Insoweit darf der leistende Unternehmer ab dem 1.1.2024 keine Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages nach § 16 Abs. 1 und 3 UStG 1994 vornehmen.	UStR 2000 Rz 17
Zeugengeld	Die entgeltliche Erfüllung der Zeugenpflicht ist nicht steuerbar, auch nicht im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen Lieferung.	UStR 2000 Rz 19
Zinsen vor Leistungserbringung	Zinsen für einen Zahlungsaufschub vor Leistungserbringung sind steuerbares Entgelt.	UStR 2000 Rz 6
Züchterprämien	Prämien eines Züchtervereines für Züchtungserfolge sind nicht steuerbar.	UStR 2000 Rz 8
Zuschüsse – als Entgelt für eine Leistung	Steuerpflichtig, wenn dem Zuschussgeber ein eigener wirtschaftlicher Nutzen zukommt (z.B. Zuschuss für die Produktion von Büchern)	UStR 2000 Rz 24
Zuschüsse von dritter Seite	Zuschüsse von dritter Seite zur Leistungserbringung sind umsatzsteuerpflichtig.	UStR 2000 Rz 25
Zuschüsse – öffentlich-rechtliche	Sind im Normalfall als echte, nicht umsatzsteuerbare Erträge zu werten (kein Leistungsaustausch), z.B. Subvention der Produktion.	UStR 2000 Rz 26
Zuschüsse von Bundessozialamt und Land	Sozialprojekte zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen sind bei wirtschaftlichem Interesse der Zuschussgeber umsatzsteuerbar.	UStR 2000 Rz 24

1.4.8 Sachzuwendungen an Dienstnehmer

Zuerst muss geklärt werden, ob eine „Dienstleistung gegen Entgelt“ vorliegt, ob somit ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Gegenwert (dem Sachbezug) besteht. Gewährt der Dienstgeber Sachzuwendungen von eigenständigem wirtschaftlichem Gehalt und erhält er als Gegenleistung einen Teil der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers, liegt ein tauschähnlicher, steuerbarer Umsatz vor (UStR, Rz 489).

Kein steuerbarer Leistungsaustausch liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer **nichts zu bezahlen** hat und auch
- kein entsprechender Abzug vom Lohn erfolgt, bzw.
- Arbeit und Lohn nicht davon abhängen, ob der Arbeitnehmer die Sachleistung auch in Anspruch nimmt (UStR, Rz 66).

Liegt **kein** Leistungsaustausch vor, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob **vorwiegend private Bedürfnisse der Arbeitnehmer** vorliegen. Liegen solche vorwiegend private Bedürfnisse der Arbeitnehmer vor, sind die Sachzuwendungen als **Eigenverbrauch** umsatzsteuerpflichtig bzw. auch umsatzsteuerfrei (§ 3 Abs. 2 UStG).

Überwiegt jedoch das **betriebliche Interesse** des Unternehmers an der Leistung von Sachzuwendungen, liegt **kein umsatzsteuerbarer Vorgang** vor.

1.4.8.1 Sachzuwendungen an Arbeitnehmer im Überblick

Sachbezugsart	Umsatzsteuerliche Behandlung	Quelle
Aufmerksamkeiten	Weder Leistungsaustausch noch Eigenverbrauch liegen vor, wenn es sich um bloße Aufmerksamkeiten handelt (z.B. Getränke am Arbeitsplatz).	UStR 2000 Rz 67
Beförderungsleistungen	Die unentgeltliche Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Arbeitsstätte und Wohnort stellt keinen umsatzsteuerbaren Eigenverbrauch dar, wenn es die Erfordernisse des Arbeitgebers gebieten, dass er selbst die Beförderung der Arbeitnehmer von ihrer Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück sicherstellt.	UStR 2000 Rz 69
Jobticket unentgeltlich	Werden Jobtickets (Fahrkarten öffentlicher Verkehrsmittel) dem Arbeitnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt, liegt ein steuerpflichtiger Eigenverbrauch vor (Steuersatz 10 %).	UStR 2000 Rz 74
Jobticket entgeltlich	Wird ein Jobticket dem Arbeitnehmer entgeltlich zur Verfügung gestellt, liegt eine mit 10 % zu versteuernde sonstige Leistung vor. Wird das Jobticket verbilligt abgegeben, ist der „Normalwert“ (Einkaufspreis) umsatzsteuerpflichtig.	UStR 2000 Rz 74